



Gemarkung:  
Flur:  
Flurstücke:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“**

**Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:**

- A. Nutzungsplan
- B. Vorhaben- und Erschließungsplan
- C. Rechtsgrundlagen
- D. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
- E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Beigefügt ist diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan:

- Begründung

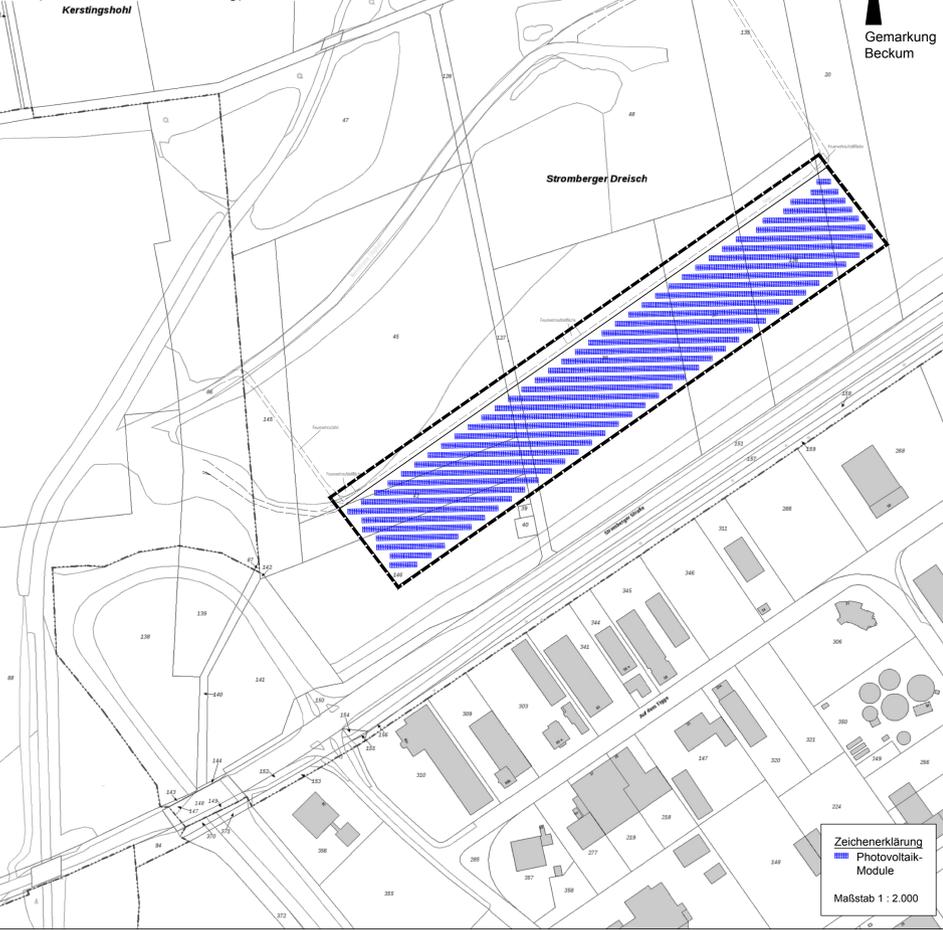
**C. Rechtsgrundlagen**

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);  
Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);  
Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);  
Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706);  
§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);  
Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202);  
Das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) - vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790).  
**Hinweis:**  
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Beckum, Fachbereich Stadtentwicklung, Weststraße 46, 59269 Beckum, eingesehen werden.

**A. Nutzungsplan**



**B. Vorhaben- und Erschließungsplan (schematische Darstellung)**



**D. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen**

- D.0 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 9 (7) BauGB
- D.1 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB**  
Baugrenze  
überbaubare Grundstücksfläche  
nicht überbaubare Grundstücksfläche
- D.2 Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gem. § 9 (1) Ziffer 12 BauGB**  
Fläche für Versorgungsanlagen  
Zweckbestimmung Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage  
Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig:  
• Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikmodule mit Fundamenten mit einer Mindesthöhe von 0,80 m und einer maximalen Höhe von 4,00 m über der Geländeoberfläche und einem maximalen Abstand der Module untereinander von 3,50 m).  
• Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatorstation, Übergabestation, Schaltanlage) bis zu einer Höhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche.  
• Transparente und durchlässige Einfriedungen / Zaunanlagen (Stabgitterzaun) bis zu einer Höhe von 2,50 m über der Geländeoberfläche mit einem Bodenabstand von mindestens 0,15 m. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.  
• Als unterer Bezugspunkt für die Höhen gilt 135 m ü. NNH.
- D.3 Flächen für die Landwirtschaft und für Wald gem. § 9 (1) Ziffer 18 BauGB**  
Flächen für die Landwirtschaft  
Innerhalb der Fläche sind ausschließlich Flächenennutzungen, die der Ausübung des Begriffes der Landwirtschaft nach § 201 BauGB und einem landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 (1) Ziffer 1 BauGB zuzuordnen sind, zulässig.
- D.4 Baurecht auf Zeit gem. § 9 (2) BauGB**  
Aufschiebend bedingtes Baurecht  
Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange unzulässig, bis der Abschluss der planfestgestellten Rekultivierungsmaßnahmen (Grundlage: des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.07.2005/Planänderungsbeschlüsse (Aktenzeichen 66.51.02-02)) und die Freistellung / Entlassung aus der Planfeststellung erfolgt ist.  
Beschränkung des Baurechts auf einen bestimmten Zeitraum  
Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange zulässig, bis eine dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung nicht mehr gewährleistet wird. Die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung wird durch Berücksichtigung der Laufzeit der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen bis zum 31.12.2055 befristet.  
Anstelle der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen ist eine landwirtschaftliche Flächennutzung herzustellen. Die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen sind spätestens bis zum 31.12.2055 zurückzubauen und die Fläche als Folgenutzung der Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.
- D.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB**  
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind beim Bau und Betrieb der Anlage folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:  
• Bei der Ausführung des Zaunes ist auf die Verwendung von Stacheldraht zu verzichten, um die Verletzung von Individuen zu vermeiden.  
• Die Umzäunung ist so zu gestalten, dass sie für bodengebundene Kleintiere passierbar bleibt. Geplant ist eine Bodenfreiheit von ca. 15 cm.  
• Die „Jauvorberaubender“ Maßnahmen - im Wesentlichen also die Baufeldräumung müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten wie vorgesehen unmittelbar im Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teifläche durchgeführt, kann auf die Anwendung dieser Beschränkung verzichtet werden, weil sich zwischenzeitlich keine Individuen der geschützten Arten in der Fläche angesiedelt haben können.  
• Durchführung der Bauarbeiten (insbesondere durch Lärmemissionen oder Erschütterungen fernwirksame Baulärmigkeiten) außerhalb der Brutzeit bzw. Beginn außerhalb der Brutzeit und kontinuierliche Fortführung, um die Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit oder - wie vorgesehen - im unmittelbaren Anschluss an die Auffüllung der jeweiligen Teifläche begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Vögel die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb der unmittelbar betroffenen Bereiche anzusiedeln. In diesem Fall kann auf die Einhaltung einer Bauzeitbeschränkung verzichtet werden.

**D.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB**

Wartungsweg; mit Fahrrecht zugunsten der Feuerwehr zu belastende Fläche

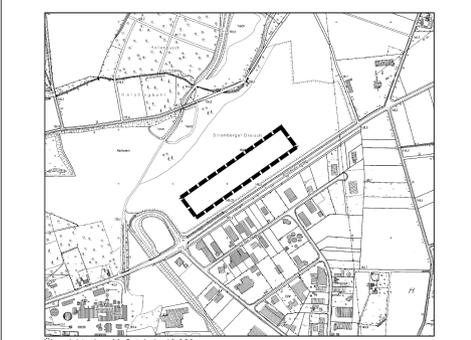
**D.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB**

Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen ist eine Grünlandensaat mit einer Gras-Klee-Mischung vorzusehen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen mit zweimaliger Mahd pro Jahr, Mitte Juli und im September. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Grünlandensaat mit einer Gras-Klee-Mischung kann bei Eintreten des Baurechts auf Zeit landwirtschaftlicher Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

**E. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt**

- vorhandene Bebauung
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstücknummer
- Flurgrenze
- Flurbezeichnung
- Nachrichtliche Darstellung der Feuerwehrzufahrt und Feuerwehrzufahrtflächen

**Bodendenkmäler**  
Bei Bodeneingriffen können Bodenmonumente (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenmonumenten ist der Stadt Beckum und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).



Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10.000  
Land NRW (2019) Deutsches Institut für Fernstudien - Version 2.0 (www.govdata.de/dif-fo-by-2.0)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“**

**Verfahrensstand**  
Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB  
im Sinne des § 30 BauGB  
Rechtsverhandlung und  
Maßstab 1 : 1.000  
Fachdienst  
Stadtplanung und  
Wirtschaftsförderung  
www.beckum.de

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am 03.07.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.  
Der Beschluss ist am ..... öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am ..... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ und die Begründung hat für die Dauer eines Monats vom Hinweis gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ und die Begründung hat für die Dauer eines Monats vom Hinweis gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Beckum hat am ..... über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB entschieden und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ als Satzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ ist am ..... gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis wo und wann die verbindliche Bauleitplanung eingesehen werden kann.  
Mit der Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ dem Stand der digitalen Liegenschaftskarte vom ..... beschlossen.

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ dem Stand der digitalen Liegenschaftskarte vom 24.10.2017.

Beckum, den .....  
Dr. Karl-Uwe Strohmann  
(Bürgermeister)

Sendenhorst, den .....  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure  
Dipl.-Ing. Bernhard Schenmer  
Dipl.-Ing. Martin Wülfing  
Dipl.-Ing. Patrick Otto  
Alter Kasernenring 12  
46325 Borken

Entwurf und  
Planfertigung:

**Drees & Huesmann**

**Drees & Huesmann**  
Stadtplaner Facharchitekten  
Vollmerstraße 47  
44149 Datteln  
Tel. +49 2575 72660  
Fax +49 2575 52075  
www.drees-huesmann.de  
www.dh-berlin.de

**Drees & Huesmann**  
Stadtplaner Facharchitekten  
Vollmerstraße 47  
44149 Datteln  
Tel. +49 2575 72660  
Fax +49 2575 52075  
www.drees-huesmann.de  
www.dh-berlin.de

**Drees & Huesmann**  
Stadtplaner Facharchitekten  
Vollmerstraße 47  
44149 Datteln  
Tel. +49 2575 72660  
Fax +49 2575 52075  
www.drees-huesmann.de  
www.dh-berlin.de

**Drees & Huesmann**  
Stadtplaner Facharchitekten  
Vollmerstraße 47  
44149 Datteln  
Tel. +49 2575 72660  
Fax +49 2575 52075  
www.drees-huesmann.de  
www.dh-berlin.de

**Drees & Huesmann**  
Stadtplaner Facharchitekten  
Vollmerstraße 47  
44149 Datteln  
Tel. +49 2575 72660  
Fax +49 2575 52075  
www.drees-huesmann.de  
www.dh-berlin.de